

**Medizinische Fakultät Charité  
der Humboldt-Universität zu Berlin**

**Promotionsordnung  
zur Promotion zum Doctor rerum curae (Dr. rer. cur.)**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 35 und 71 (1) Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S 727), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126) hat die Gemeinsame Kommission der Medizinischen Fakultäten Charité und Virchow-Klinikum gemäß § 3 (1) UniMedG vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1) am 5. März 1997 die folgende Promotionsordnung erlassen.<sup>1</sup>

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad Doktor der Pflegewissenschaft (Doktor rerum curae, Dr. rer. cur.) aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Der Fakultätsrat überträgt alle mit der Promotion verbundenen Aufgaben dem ständigen Promotionsausschuß gemäß § 2 der geltenden Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät zur Promotion zum Doctor medicinae und zum Doctor medicinae dentariae .

(3) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine eigene Forschungsleistung in der Pflegewissenschaft nachgewiesen.

(4) Die Promotionsleistungen bestehen aus  
a) einer mindestens mit „rite“ bewerteten Dissertation,  
b) einer erfolgreich absolvierten Disputation.

(5) Das Promotionsverfahren ist – mit Ausnahme der Disputation und der Urkundenverleihung – nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne dieser Ordnung sind Professoren oder Professorinnen, einschließlich der außerplanmäßigen Professoren oder Professorinnen und Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und die Privatdozenten oder Privatdozentinnen, sowie die korporationsrechtlich gleichgestellten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (nach § 6 HPersÜG in Verb. mit den §§ 116 bis 119 BerlHG) der Humboldt-Universität zu Berlin.

(7) Der Promotionsausschuß kann Richtlinien zur Durchführung und zur Bewertung von Dissertationen erlassen.

**§ 2 Bestandteile des Promotionsverfahrens**

Das Promotionsverfahren gliedert sich in:

- a) Zulassung (§ 3),
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 5),
- c) Begutachtung der Dissertation (§ 6),
- d) Disputation (§ 7),
- e) Veröffentlichung der Dissertation (§ 8),
- f) Aushändigung der Urkunde (§ 9).

**§ 3 Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt den erfolgreichen Abschluß eines Hochschulstudiums im Bereich der Pflegewissenschaft oder eines entsprechenden Studiums an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland voraus.

(2) Absolventen oder Absolventinnen von Fachhochschulen werden jedoch erst nach bestandener Promotionsvorprüfung zugelassen. Der Promotionsausschuß bestimmt in diesem Fall nach Anhörung des Bewerbers oder der Bewerberin einen Hauptprüfer oder eine

---

<sup>1</sup> Diese Promotionsordnung wurde am 5. Januar 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Hauptprüferin für das Hauptfach und zwei Nebenprüfer oder Nebenprüferinnen für zwei Wahlfächer und legt den Zeitbereich für die Ablegung der Promotionsvorprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens fest. Das Hauptfach deckt sich mit dem pflegewissenschaftlichen Stoffgebiet, in dem die Dissertation erarbeitet werden soll. Als Nebenfächer stehen alle Disziplinen zur Disposition, die in Lehre und Forschung an der Humboldt-Universität zu Berlin vertreten sind.

Die Promotionsvorprüfung findet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages auf Zulassung zu Promotion statt. Sie soll die wissenschaftliche Beziehung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Medizin darlegen. Die Prüfungstermine werden zwischen den bestellten Prüfern oder Prüferinnen und dem Bewerber oder der Bewerberin nach Möglichkeit acht Wochen vor dem Prüfungstermin vereinbart. Dabei geben die bestellten Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsgegenstände bekannt. Die Prüfung erfolgt in Anwesenheit eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin, der oder die das Protokoll führt.

Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn der Hauptprüfer oder die Hauptprüferin und mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin das Ergebnis mit „bestanden“ bewerten. Ist die Promotionsvorprüfung nicht bestanden, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres der Antrag auf Zulassung einmalig wiederholt werden.

(3) Über die Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen, die ein Bewerber oder eine Bewerberin an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der Promotionsausschuß, bzw. in Zweifelsfällen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Zulassung muß vor Beginn des Dissertationsvorhabens beim Promotionsausschuß beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber oder von der Bewerberin unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge, Berufstätigkeit und Erwerb akademischer Grade enthalten muß. Die Angaben sind durch Zeugnisse zu belegen.
- b) das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossenen Diplomprüfung in der Pflegewissenschaft und,
- c) eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er oder sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
- d) ein ausführlicher Arbeitsplan, der von mindestens einem hauptberuflichen Professor oder einer hauptberuflichen Professorin der Medizinischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin befürwortet ist. Eine Befürwortung soll von einem Pflegewissenschaftler oder einer Pflegewissenschaftlerin erfolgen.

(5) Der Promotionsausschuß kann weitere Stellungnahmen zu dem Dissertationsvorhaben einholen.

(6) Der Promotionsausschuß kann Bewerbern oder Bewerberinnen die Auflage erteilen, innerhalb einer festgesetzten Frist bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

(7) Der Promotionsausschuß kann den Zulassungsantrag ablehnen, wenn aufgrund der Stellungnahmen gemäß Absätze (4) und (5) zu erwarten ist, daß eine besondere wissenschaftliche Qualifikation mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann oder die Auflagen gemäß Absatz (6) nicht erfüllt wurden.

(8) Der Promotionsausschuß benennt einen oder mehrere Betreuer oder Betreuerinnen, von denen einer oder eine hauptberuflich Professor oder Professorin der Medizinischen Fakultät sein muß. Ein Betreuer oder eine Betreuerin soll aus dem Bereich der Pflegewissenschaft kommen.

#### **§ 4 Dissertation**

(1) Die Dissertation muß eine in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfaßte Abhandlung aus dem Gebiet der Pflegewissenschaft sein, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand hat und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält und die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Der Text der Dissertation darf nicht bereits vollständig veröffentlicht sein. Eine vorherige Teilveröffentlichung ist nur unter Beachtung der in § 4 Absatz (4) genannten Auflagen zulässig. Der Doktorand oder die Doktorandin muß alle Quellen und Hilfsmittel angeben und versichern, die Arbeit selbständig verfaßt zu haben. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Der betreuende Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin sorgt dafür, daß der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation selbständig und ohne Zeitverzug anfertigt.

(3) Der wissenschaftliche Betreuer oder die wissenschaftliche Betreuerin besitzt das Recht auf Verwertung der mit dem Promotionsvorhaben erarbeiteten Daten, Methoden und Erkenntnisse. Die Bestimmungen des Urheberrechts und des Datenschutzes bleiben unberührt.

(4) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen vor Veröffentlichung der Dissertation ist nur im Einvernehmen von Betreuer oder Betreuerin und Doktorand oder Doktorandin zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Promotionsausschusses. Die Publikation

muß als Bestandteil einer Dissertation gekennzeichnet, und der Doktorand oder die Doktorandin muß als Mitautor oder Mitautorin genannt sein.

(5) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.

### **§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:

- a) vier Exemplare der Dissertation,
- b) eine Stellungnahme des die Dissertation betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin,
- c) eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, daß er oder sie die vorgelegte Dissertation selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe in der Akademischen Verwaltung (Promotionsbüro des Dekanats) der Medizinischen Fakultät nicht älter als 8 Wochen sein darf und
- e) wenn erforderlich, das Zeugnis über die bestandene Promotionsvorprüfung.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes (1), so wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich mitgeteilt.

### **§ 6 Begutachtung der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuß bestellt für die Begutachtung der Dissertation den wissenschaftlichen Betreuer oder die wissenschaftliche Betreuerin und zwei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Gutachter oder Gutachterinnen. Die weiteren Gutachter oder Gutachterinnen dürfen nicht der Arbeitsgruppe oder Wissenschaftlichen Einrichtung des Betreuers oder der Betreuerin angehören. Ein Gutachter oder eine Gutachterin muß Professor oder Professorin auf Dauer an der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Ein Gutachter oder eine Gutachterin sollte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(2) Die Gutachter oder Gutachterinnen sind gehalten, innerhalb von drei Monaten ein Gutachten zu erstellen, das die Annahme der Dissertation mit der Note

„summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0),  
„magna cum laude“ (sehr gut, 1),  
„cum laude“ (gut, 2),  
„rite“ (genügend, 3) empfiehlt,  
oder die Dissertation mit „non sufficit“ (ungenügend, 5) ablehnt.

(3) Fällt ein Gutachten ablehnend aus oder verlangt ein Gutachter oder eine Gutachterin Änderungen der Dissertation, so sind dem Doktoranden oder der Doktorandin die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachtern oder Gutachterinnen erneut beurteilt.

Beurteilen zwei Gutachter oder Gutachterinnen auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.

(4) Fällt nach Überarbeitung der Dissertation lediglich ein Gutachten ablehnend aus, so bestellt der Promotionsausschuß einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Fällt die Beurteilung dieses Gutachters oder dieser Gutachterin auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(5) Lehnt der Doktorand oder die Doktorandin die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(6) Nach Ablehnung der Dissertation ist eine Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens lt. § 5 nicht zulässig. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(7) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 6 Absätze (3) bis (5) wird dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf sein oder ihr Recht auf Einspruch und Anhörung durch den Promotionsausschuß schriftlich mitgeteilt.

(8) Beurteilen alle Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation oder im Falle vom § 6 Absatz (4) der weitere Gutachter oder die weitere Gutachterin mindestens mit „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.

(9) Vom Abschluß der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluß der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten in der Akademischen Verwaltung für die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fa-

kultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die dem Promotionsausschuß mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuß.

### **§ 7 Disputation**

(1) Die Disputation hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung des Doktoranden oder der Doktorandin in Vortrag und wissenschaftlicher Diskussion zu erweisen. Er oder sie muß Fragestellung, Methodik und Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit in einem Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer darstellen. Die anschließende Diskussion von max. 30 Minuten Dauer soll sich auf den Vortrag, die Dissertation und die sich daraus ergebenden Bezüge zu Theorie und Praxis der Medizin und der Pflegewissenschaft beziehen.

(2) Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage vorher in der Medizinischen Fakultät unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die öffentliche Disputation findet vor dem erweiterten Promotionsausschuß statt. Ihm gehören die Mitglieder des Promotionsausschusses und zwei vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellte sachverständige Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als stimmberechtigte Mitglieder an. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein Mitglied des Promotionsausschusses leitet die Disputation.

(5) Im Anschluß an die Disputation entscheidet der erweiterte Promotionsausschuß gemäß Absatz (3) in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Bewertung der Disputation und setzt bei Bestehen der Disputation die Gesamtnote der Promotion als Mittel der Bewertung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen und der Disputation fest. Entstehende Zwischennoten werden ab 0,5 zur schlechteren Note gerundet.

(6) Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(7) Die Disputation kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin einmal vertagt werden. Versäumt der Doktorand oder die Doktorandin ohne hinreichenden Grund den Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(8) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt hierüber einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Bescheid. Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenvorstellungsverfahren zulässig.

(9) Von der Ablehnung einer Dissertation macht der Promotionsausschuß den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung.

### **§ 8 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser oder die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Medizinischen Fakultät erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universität abliefern:

- a) 25 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine Verlegerin die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation, unter Angabe des Dissertationsortes, ausgewiesen ist oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschenschrift, ein Masterfiche und 25 Mikrofiches oder
- e) vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger von der Universitätsbibliothek festgelegt werden. Der Doktorand oder die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek mit der Abgabe das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(2) In den Fällen gemäß Absatz (1) Buchstaben a) und d) überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger oder einer Verlegerin vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 Promotionsurkunde und Promotion**

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese muß enthalten:

- den Namen der Universität und der Fakultät
- den verliehenen Doktorgrad
- den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden oder der Doktorandin
- den Titel der Dissertation
- den Namen und die Unterschrift des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität
- das Prägiesiegel der Humboldt-Universität zu Berlin
- das Datum der Verleihung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.

Die Gesamtnote, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Benotung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen und die Note der Disputation werden in einer Anlage zur Promotionsurkunde aufgeführt.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Doktoranden oder der Doktorandin im Rahmen einer öffentlichen feierlichen Promotion vom Dekan oder von der Dekanin, vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder von einem der Prodekane oder Prodekaninnen der Medizinischen Fakultät ausgehändigt und damit der Titel Doktor rerum curae (Dr. rer. cur.) verliehen. Der Doktorand oder die Doktorandin soll die Urkunde persönlich in Empfang nehmen. Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Sachkosten, die mit der Promotion verbunden sind, müssen vor der Verleihung der Urkunde erstattet werden.

### **§ 10 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber oder die Bewerberin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat oder daß wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so muß der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, daß der Doktorand oder die Doktorandin bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt der Promotionsausschuß alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig, und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Wird vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden oder die Doktorandin bekannt, so entscheidet der Promotionsausschuß über ein Ruhen des Promotionsverfahrens. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(4) Vor einer Beschlußfassung nach den Absätzen (1) bis (3) ist der oder die Betroffene zu hören. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen.

### **§ 11 Entzug des Doktorgrades**

(1) Nach Aushändigung der Urkunde gelten für den Entzug des Doktorgrades die Vorschriften des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerIHG) vom 5. Oktober 1995, § 34 (8) bis (10).

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle Verfahren, die nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

(2) Bis zu drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung, können Absolventen oder Absolventinnen des ehemaligen Studienganges Medizinpädagogik der Humboldt-Universität zu Berlin, sowie nichtpromovierte Antragsteller oder Antragstellerinnen, die einen Hochschulabschluß in einem für die Promotion wesentlichen Fach der Geistes- und Sozialwissenschaften aufweisen und die in der Pflegewissenschaft tätig sind, noch nach dem Bestimmungen dieser Ordnung zur Promotion zum Dr. rer. cur. zugelassen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Charité vom 1. April 1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.